

## **D           GESCHICHTE UND LÄNDERKUNDE**

### **DGAB       Österreich-Ungarn**

#### **20. Jahrhundert**

#### **Ministerrat für Gemeinsame Angelegenheiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie**

#### **Kabinettsprotokolle : 1908 - 1914**

#### **EDITION**

**12-3       *Die Ministerratsprotokolle Österreichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie.* - Wien : Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ; Budapest : Akadémiai Kiadó. - 25 cm**

#### **[#2234]**

Ser. 2, Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1867 - 1918. - ISBN 978-963-05-6005-4

Bd. 6. 1908 - 1914 / bearb. von Anatol Schmied-Kowarzik. - 1. Aufl. - 2011. - 717 S. - ISBN 978-963-05-8872-0 : EUR 76.00 (Kubon & Sagner)

Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie war eine Funktion eines verfassungsrechtlich überaus ungewöhnlichen und komplizierten Gebildes, des der Habsburgermonarchie nach dem Ausgleich von 1867. Dieses Gebilde sei wie folgt zumindest in groben Zügen skizziert. Die bis 1867 zentralistisch verfaßte Monarchie wurde auf Bestreben der Ungarn durch diesen Ausgleich (in der Form zweier, von den jeweiligen Parlamenten beschlossenen, aber nicht identischen Gesetzen) in zwei Teile<sup>1</sup> geteilt, deren jede in nahezu allen Politik- und Verwaltungsfeldern eigenständig wurde: die „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ („Cisleithanien“, ab 1915 auch „Österreich“ genannt) und die „Länder der Stehanskrone“, also das eigentliche Ungarn mit Siebenbürgen und Kroatien („Transleithanien“). Jede dieser Teile verfügte über ein eigenes Parlament (den „Reichsrat“ bzw. den ungarischen Reichstag) mit jeweils zwei Kammern, eine eigene Regierung, eigene Streitkräfte, eigene Verkehrsanstalten usw. Neben dem Herrscherhaus, das beiden Reichshälften (im Prinzip) gemeinsam war mit dem Kaiser von Österreich und apostolischen König von Ungarn (usw.) bzw. „Seine k.u.k. apostolische Majestät“ an der Spitze, waren noch drei Bereiche als für beide Teile des Reichs „gemeinsame Angele-

---

<sup>1</sup> Die Begrifflichkeit (hier: „Teile“ bzw. „Teile der Monarchie“) orientiert sich an der überzeugenden Darstellung Schmied-Kowarziks auf S. 10.

genheiten“ erklärt worden, die auswärtige Politik, das gemeinsame Heer und die Marine und die Finanzen der gemeinsamen Angelegenheiten; für jedes Ressort gab es ein gemeinsames Ministerium: das Ministerium des Äußern und des kaiserlichen Hauses, das k.u.k. Kriegsministerium und das gemeinsame Finanzministerium. Zuständige parlamentarische Körperschaften für die gemeinsamen Angelegenheiten waren die jeweils 60köpfigen Delegationen, die vom Reichsrat und vom Reichstag zu wählen waren und im wesentlichen über die Bereitstellung der Mittel zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten zu befinden hatten. Der Ausgleich, in dem unter andere die Quoten, also die Anteile der Reichshälften festgelegt waren, war alle zehn Jahre zu erneuern, was nicht ohne heftige Auseinandersetzung vonstatten ging und einmal (1897) nicht gelang und nur durch Verlängerung des bestehenden Ausgleich kompensiert wurde. So bezeichnet Karl Kraus (bzw. sein alter ego, „Der Nörgler“) in ***Die letzten Tage der Menschheit*** die Monarchie durchaus treffend als „dieses budgetprovisorische Gebilde“.<sup>2</sup>

Der vorliegende Band enthält 47 Protokolle von gemeinsamen Ministerratsitzungen zwischen dem 30. April 1908 und dem 24. Mai 1914, ferner Protokolle von acht außerordentlichen Besprechungen und Beratungen anderer Provenienz zwischen dem 1. Dezember 1907 und 24. Dezember 1912. Zentrales Thema der Sitzungen des Ministerrats waren der Voranschlag, die Budgetverhandlungen und die Höhe des gemeinsamen Budgets. Des Weiteren ging es in den Jahren zwischen 1908 und 1914 unter anderem um die Wehrreform, Bosnien-Herzegowina, die auswärtige Politik in den politisch angespannten Jahren vor dem Weltkrieg. Im Falle von Bosnien-Herzegowina zeigten sich auch die Grenzen des dualistischen Gefüges; die 1878 okkupierten und 1908 annektierten Gebiete wurden keiner der beiden Teile des Reiches eingegliedert, sondern unterstanden ebenfalls der gemeinsamen Verwaltung, zuständiges Ressort war das Finanzministerium.<sup>3</sup>

Chronologische Verzeichnisse der Protokolle und Beilagen sowie der ergänzenden Protokolle, ein Namensregister und ein Ortsregister erschließen die Edition vorzüglich. Das Herz des Verwaltungshistorikers schlägt höher bei dem Verzeichnis veralteter Ausdrücke (S. 143 - 146), vorwiegend Adaptionen lateinischer und französischer Ausdrücke; an diese mag der oben genannte Nörgler alias Karl Kraus (Zitat ebd.) gedacht haben, als er von einer „innere[n] Amtssprache des Rotwelsch“ sprach, von einer „Verständigung durch ein Kauderwelsch“.

In einer umfangreichen Einleitung führt der Bearbeiter in den Band ein, deren erster Teil *Gemeinsame Regierung und gemeinsamer Ministerrat* überschrieben ist, deren zweiter Teil die inhaltliche *Tätigkeit des gemeinsamen Ministerrats 1908 - 1914* skizziert. Im ersten Teil geht der Bearbeiter unter

---

<sup>2</sup> ***Die letzten Tage der Menschheit*** / Karl Kraus. - München : Deutscher Taschenbuch-Verlag, 1964. - (dtv Sonderreihe ; 24). - S. 79, IV. Akt, 29 Szene.

<sup>3</sup> Das gleiche Problem stellte sich auch während des Weltkrieges, als die Annexion polnischer Gebiete in die Monarchie erörtert wurde; vgl. hierzu: ***Aspekte der Austropolnischen Lösung 1914 - 1916*** / Joachim Lilla. - // In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. - 30 (1977), S. 225 - 250.

anderem der Frage nach, ob es (neben dem eigentlichen Ministerrat noch „eine gemeinsame Regierung gegeben habe (S. 10 - 34). Ein solches (in den einschlägigen Gesetzen allerdings nicht normiertes) Gremium sieht er (vgl. S. 50 - 51) etwa in bestimmten Ministerbesprechungen (als ergänzende Protokolle anderer Provenienz abgedruckt, vgl. Übersicht S. 703 - 704). Die Frage, ob es tatsächlich (oder juristisch) neben dem gemeinsamen Ministerrat auch noch eine gemeinsame Regierung gegeben hat, wurde seinerzeit in der Politik kontrovers,<sup>4</sup> wurde in der zeitgenössischen staatsrechtlichen Literatur und wird auch in der historischen Forschung durchaus nicht einheitlich beantwortet (vgl. S. 9, Anm. 1). Dies möge an zwei Beispielen aus der zeitgenössischen Rechtsliteratur aufgezeigt werden: In seiner Darstellung **Das österreichische Staatsrecht** (1909)<sup>5</sup> schreibt Josef Ulbrich, daß die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten „durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt“ werde (S. 102), wobei er die drei dieses Ministerium bildende Ministerien als „Reichsbehörden“ bezeichnet (S. 103 - 304). In **Ungarisches Verfassungsrecht** (1911)<sup>6</sup> hingegen verwendet Henrik Marczali ausdrücklich die Formulierung „die gemeinsame Regierung“, die aber nur „als einheitliches Ministerium“ anerkannt werde. Allerdings relativiert er dieses noch insoweit, da er die Existenz eines „nach parlamentarischen Formen“ einer gemeinsamen Regierung eigentlich korrespondierenden gemeinsamen Parlaments verneint. Auch die große Studie von Louis Eisenmann **Le compromis austro-hongrois de 1867** (1904)<sup>7</sup> spricht nur vom „ministère commun“ (S. 600) und nicht vom gouvernement commun. Éva Somogyi hat einen Weg gezeigt, wie das (scheinbare?) Nebeneinander von gemeinsamer Regierung und gemeinsamem Ministerrat geklärt werden kann, daß beide Begriffe synonym verwendet wurden (S. 87). Und es geht nicht um die Frage, „ob die drei gemeinsamen Minister zusammen eine Regierung bildeten oder nicht. Wesentlich aber scheint zu sein, wie sich die Praxis gestaltete, ob die drei gemeinsamen Minister als Regierung gewirkt haben“ (S. 88).

Joachim Lilla

#### QUELLE

**Informationsmittel (IFB)** : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

---

<sup>4</sup> **Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie** : (1867 - 1906) / Éva Somogyi. [Dt. Übers. von Albrecht Friedrich]. - Wien [u.a.]: Böhlau, 1996. - 265 S. ; 24 cm. - (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs ; 73). - ISBN 3-205-98572-9. - Hier S. 85ff.

<sup>5</sup> **Das österreichische Staatsrecht**. - Neubearb. auf der Grundlage der 3. Aufl. (1904) im "Handbuch des öffentlichen Rechts" / von J. Ulbrich. - Tübingen : Mohr, 1909. - VIII, 378 S. ; 8°. - (Das öffentliche Recht der Gegenwart ; 10).

<sup>6</sup> **Ungarisches Verfassungsrecht** / von Henrik Marczali. - Tübingen : Mohr, 1911. - XI, 234 S. ; 8°. - (Das öffentliche Recht der Gegenwart ; 15).

<sup>7</sup> **Le compromis austro-hongrois de 1867** : étude sur le dualisme / par Louis Eisenmann. - Paris : Soc. Nouvelle de Librairie et d'Étude, 1904. - XX, 695 S. - Zugl.: Dijon, Univ., Diss., 1904.

<http://ifb.bsz-bw.de/>

<http://ifb.bsz-bw.de/bsz341425974rez-1.pdf>